



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)  
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern  
per E-Mail an [marianne.neuhaus@seco.admin.ch](mailto:marianne.neuhaus@seco.admin.ch)

### **Änderung der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik und der Verordnung über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. April 2015 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (SR 901.022) und der Verordnung über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen (SR 901.022.1) zur Vernehmlassung und Anhörung unterbreitet. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

#### **1. Einleitende Bemerkungen**

Für den Kanton Uri ist das Instrument der Steuererleichterung im Rahmen der Neuen Regionalpolitik ein gewichtiges Argument (Standortfaktor) für die Ansiedlung von neuen Firmen oder bei Erweiterungsprojekten von bestehenden Unternehmen. Damit bestehen im Kanton Uri die Möglichkeiten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze oder strukturstärkende Investitionen mit steuerlichen Anreizen nachhaltig zu unterstützen.

Der Regierungsrat des Kantons Uri ist mit der Änderung der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen zum grossen Teil einverstanden. Die Änderungsanträge zu einzelnen Gesetzesartikeln sind unter Punkt 2 festgehalten.

## **2. Änderung der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik; Vernehmlassung**

### Artikel 6 Absatz 2

Bezüglich der Mindestzahl der Arbeitsplätze bei Vorhaben produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe spricht sich der Regierungsrat für die Herabsetzung der Mindestzahl von 20 auf zehn Arbeitsplätze aus. Steuererleichterungen sind u. a. auch dazu gedacht, neuen Unternehmen den Start zu erleichtern. Hinzu kommt, dass die Arbeitsstätten im Kanton Uri kleinstrukturiert sind. 87 Prozent aller Betriebe weisen weniger als zehn Beschäftigte auf. Für den Kanton Uri ist bereits die Schaffung von zehn neuen Arbeitsplätzen von grosser wirtschaftlicher Bedeutung.

#### **Antrag:**

**Reduktion der Mindestzahl der zu schaffenden Arbeitsplätze bei Vorhaben von produktionsnahen Dienstleistungsbetrieben von 20 auf zehn Arbeitsplätze.**

### Artikel 9

Der kantonale Steuererleichterungsentscheid soll gemäss Buchstabe b einen Höchstbetrag enthalten. Dieser Bestimmung stimmt der Regierungsrat grundsätzlich zu. Er ersucht aber das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) gestützt auf die Position der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) eine formell korrekte Rechtsgrundlage zu schaffen. Die vorgeschlagene Bestimmung greift in unzulässiger Weise in die Autonomie der Kantone ein.

#### **Antrag:**

**Damit Buchstabe b angewendet werden kann, muss eine formelle gesetzliche Grundlage im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) aufgenommen werden.**

### Artikel 11 Absatz 4 Höhe

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formel für die Berechnung der Höchstbeiträge der Bundessteuer erscheint plausibel ebenso wie die sich daraus ergebende Bandbreite für die Festlegung der zukünftigen Höchstbeiträge. Mit der definierten Bandbreite für neugeschaffene bzw. erhaltenen Arbeitsplätzen ist der Kanton Uri einverstanden.

Die Auslegung von Artikel 11 Absatz 3 ist allerdings klärungsbedürftig bzw. die Ausgestaltung von Artikel 11 ist unklar. Insbesondere geht aus der Bestimmung nicht hervor, wie der Höchstbetrag auf die gewährte Frist der Steuererleichterung aufzuteilen ist und wie dieser von Seiten steuererleichterten Unternehmens in Anspruch genommen werden kann.

#### **Antrag:**

**Präzisierung von Artikel 11 Absatz 3 wie der Höchstbetrag auf die gewährte Frist der Steuererleichterung aufzuteilen ist und wie dieser von Seiten steuererleichterten Unternehmen in Anspruch genommen werden kann.**

### Artikel 13 Absatz 3 Antrag des Kantons

Die Kantone müssen bei bestehenden Unternehmen prüfen, ob beim gesuchstellenden Unternehmen die Frist von 270 Tagen ab Beginn des Jahrs, in dem zum ersten Mal ein Umsatz durch das Vorhaben generiert wird, eingehalten wird. In der Theorie vermag diese Lösung - welche im Einklang mit den neugegründeten Unternehmen steht - sinnvoll sein. In der Praxis zeigt sich jedoch ein anderes Bild. Der Vollzug für die Behandlung von Steuererleichterungsgesuchen wird durch die Schaffung dieser zusätzlichen Hürden unnötig erschwert.

#### **Antrag:**

**Bei bestehenden Unternehmen ist auf eine entsprechende Frist zu verzichten!**

### Artikel 18 Informationen

Der Ruf nach mehr Transparenz bei den Steuererleichterungen ist in Anbetracht des internationalen Drucks durchaus verständlich. Die vorgeschlagene Umsetzung ist jedoch aus folgenden Überlegungen zu überdenken. Eine Verordnung des Bundesrats ist für die Durchbrechung des Steuergeheimnisses (Art. 110 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG]; SR 642.11 und Art. 39 StHG) ungenügend. Hierfür ist eine formell gesetzliche Grundlage erforderlich. Das Instrument der Steuererleichterung wird durch die vorgeschlagenen Transparenzvorschriften für die Unternehmen unattraktiv.

**Antrag:**

Die jährliche Information über die gewährten Steuererleichterungen, wie sie im Entwurf der Verordnung vorgeschlagen wird, ist zu überdenken. Eine Verordnung des Bundesrats für die Durchbrechung des Steuergeheimnisses (Art. 110 DBG und Art. 39 StHG) reicht unseres Erachtens nicht. Hierfür ist eine formell gesetzliche Grundlage erforderlich, die es zuerst zu schaffen gilt.

**3. Änderung der Verordnung über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen; Anhörung**

Die Verordnung des Bundesrats hält die Grundsätze für die Definition der Anwendungsgebiete fest und delegiert die Kompetenz zu deren Festlegung an das WBF. Dieses hat die Anwendungsgebiete nach den neuen Grundsätzen der Bundesratsverordnung überprüft und die Liste der Gemeinden angepasst. Nachfolgend nutzt der Regierungsrat die Möglichkeit der Anhörung und nimmt wie folgt Stellung:

Variantenwahl

Der Kanton Uri bevorzugt die Variante vier mit den "weiteren" Zentren im ländlichen Raum.

Anwendungsgebiete im Kanton Uri

Der Regierungsrat des Kantons Uri nimmt in zustimmenden Sinne Kenntnis, dass nach dem neuen Vorschlag der Verordnung über die Festlegung der zu den Anwendungsgebieten für Steuererleichterungen gehörenden Gemeinden nicht mehr das ganze Kantonsgebiet zum Anwendungssperimeter gehört. Aufgrund der Definition des Grundperimeters und der Indikatoren zur Bestimmung der Regionalentwicklung sind noch neun Gemeinden aufgeführt. Es sind dies: Altdorf, Andermatt, Bürglen, Erstfeld, Flüelen, Gurtnellen, Schattdorf, Seedorf und Silenen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 30. Juni 2015



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli

Beilage:

- Änderung der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik; Fragenkatalog zur Vernehmlassung

---

# Änderung der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik

## Fragenkatalog zur Vernehmlassung

---

**Stellungnahme eingereicht durch:**

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender:  Kanton Uri Regierungsrat Rathausplatz 1 6460 Altdorf	

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Varianten zur Festlegung der Anwendungsgebiete - <i>Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a</i> .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Mindestanzahl Arbeitsplätze bei Vorhaben produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe - <i>Artikel 6 Absatz 2</i> .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Höchstbetrag - <i>Artikel 11 Absätze 2 und 3</i> .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Antrag des Kantons - <i>Artikel 13 Absatz 3</i>.....</b>	<b>4</b>
4.1	Einreichfrist für neue Unternehmen.....	4
4.2	Einreichfrist für bestehende Unternehmen.....	4
<b>5</b>	<b>Bestätigung der Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze durch die Revisionstelle - <i>Artikel 17</i> .....</b>	<b>5</b>

## 1 Varianten zur Festlegung der Anwendungsgebiete - Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a

Die Vernehmlassungsunterlagen stellen zwei Varianten zur Auswahl. Der Verordnungsentwurf (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) sieht den Einschluss der kleineren, weniger urbanen Zentren, welche dennoch eine Zentrumsfunktion wahrnehmen ("weitere" Zentren im ländlichen Raum) vor.

Informationen zu den Varianten, vgl. *Prospektiv-Studie zum Perimeter, Kapitel 4.4, Seite 13 und Listen der Gemeinden des Förderperimeters (Seite 39 ff.)*.

**Frage:**

**Sollen die kleineren, weniger urbanen Zentren, welche dennoch eine Zentrumsfunktion wahrnehmen ("weitere" Zentren im ländlichen Raum), wie in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a. Ziffer 3. des Verordnungsentwurfes vorgesehen, nebst den mittel- und kleinstädtischen Zentren, einschliesslich deren suburbanen Gemeinden und den ländlichen Zentren, für die Festlegung der Anwendungsgebiete einbezogen werden?**

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine.

## 2 Mindestanzahl Arbeitsplätze bei Vorhaben produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe - Artikel 6 Absatz 2

Artikel 6 Absatz 2 des Verordnungsentwurfes sieht vor, dass Gesuche von produktionsnahen Dienstleistungsbetrieben wie bisher nur dann berücksichtigt werden, wenn diese mindestens 20 neue Arbeitsstellen schaffen.

**Frage:**

**Soll die Mindestanzahl der zu schaffenden Arbeitsplätzen bei Vorhaben produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe, wie im Verordnungsentwurf vorgesehen, bei 20 bleiben oder auf 10 reduziert werden?**

20 Arbeitsplätze

10 Arbeitsplätze

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Arbeitsstätten<sup>1)</sup> sind im Kanton Uri kleinstrukturiert. 87 Prozent aller Betriebe weisen weniger als zehn Beschäftigte auf. Für den Kanton Uri ist bereits die Schaffung von zehn neuen Arbeitsplätzen von grosser Bedeutung.

<sup>1)</sup>Quelle: Statistik der Arbeitsstättenstruktur 2011 nach Grössenklassen im Kanton Uri

## 3 Höchstbetrag - Artikel 11 Absätze 2 und 3

Nach Artikel 11 Absatz 2 übersteigt die Steuererleichterung des Bundes in keinem Fall den vom Bund festgelegten Höchstbetrag. Nach Absatz 3 regelt das WBF die Ansätze und die Berechnung des Höchstbetrags des Bundes. Es stellt dabei sicher, dass die *Steuerersparnisse in einem angemessenen Verhältnis zu den zu schaffenden oder neu auszurichtenden Arbeitsplätzen stehen*.

**Frage:**

**Wie beurteilen Sie die Formel (siehe erläuternder Bericht), mit der der Höchstbetrag gemäss Art. 11, Abs. 2 und 3 allgemein gültig in der zukünftigen Verordnung des WBF (die heutigen Anwendungsrichtlinien ersetzend) berechnet und festgelegt werden soll?**

Beurteilung:

Die Schaffung einer Obergrenze macht aus folgenden Überlegungen Sinn, weil

- die Steuererleichterung im Verhältnis zu den geplanten neu geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätzen steht
- diese - nicht zuletzt auf Druck der EU - mit hoher Wahrscheinlichkeit zum internationalen Standard avancieren wird.

Die Auslegung betreffend dem Artikel 11 Absatz 3 ist jedoch klärungsbedürftig bzw. die Ausgestaltung von Artikel 11 ist unklar. Insbesondere geht aus der Bestimmung nicht hervor, wie der Höchstbetrag auf die gewährte Frist der Steuererleichterung aufzuteilen ist und wie dieser von Seiten steuererleichterten Unternehmen in Anspruch genommen werden kann.

Beispiel:

Höchstbetrag gemäss Artikel 11 Absatz 2: 3'000'000 Franken während zehn Jahren. Entspricht dies einer "jährlichen" Steuererleichterung von höchstens 300'000 Franken pro Jahr oder sind die Unternehmen frei, den Betrag nach Belieben in Anspruch zu nehmen?

**Frage:**

**Der Bundesrat stellt im Rahmen der Vernehmlassung folgende Bandbreiten für die Festlegung der zukünftigen Höchstbeträge zur Diskussion: CHF 71'594.- bis CHF 143'188.- pro neu zu schaffenden, bzw. CHF 35'797.- bis CHF 71'594.- pro zu erhaltenden Arbeitsplatz und Jahr.**

**Welchen Betrag pro neu zu schaffenden bzw. zu erhaltenden Arbeitsplatz und Jahr darf aus Ihrer Sicht nicht überstiegen werden?**

Antwort:

Der Kanton Uri ist mit den vorgeschlagenen Bandbreiten einverstanden.

#### **4 Antrag des Kantons - Artikel 13 Absatz 3**

Artikel 13 Absatz 3 des Verordnungsentwurfes sieht vor, dass der Zeitplan vom Gesuchsteller so zu wählen ist, dass das vollständige Dossier wie bisher spätestens innerhalb 270 Kalendertage (9 Monate) nach *Beginn der Steuerpflicht* (für neue Unternehmen) oder *ab Beginn des Jahres, in dem zum ersten Mal ein Umsatz durch das Vorhaben generiert wird* (für bestehende Unternehmen) durch den Kanton beim SECO eingereicht werden soll.

Bei einer Aufhebung der Einreichfrist auf 0 Tage für neue und bestehende Unternehmen müsste der Antrag um Steuererleichterung vor Beginn der Arbeiten zur Umsetzung des Vorhabens beim Bund eingereicht werden (stärkere Sicherstellung des Anreizeffektes).

#### 4.1 Einreichfrist für neue Unternehmen

**Frage:**

**Soll die Einreichfrist für neue Unternehmen, wie im Verordnungsentwurf vorgesehen, bei 270 Kalendertage (9 Monate) festgelegt werden oder soll sie auf 360 Kalendertage (12 Monate) erhöht oder auf 0 Kalendertage reduziert werden?**

270 Tage     360 Tage     0 Tage     keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen:**

Die Überprüfung anhand des Handelregistereintrags kann einfach bewerkstelligt werden.

#### 4.2 Einreichfrist für bestehende Unternehmen

Im Unterschied zu den neuen Unternehmen beginnt die Einreichfrist für bestehende Unternehmen ab „Beginn des Kalenderjahres, in dem zum ersten Mal ein Umsatz durch das Vorhaben generiert wird“ und nicht mit Beginn der Steuerpflicht (da letztere schon bestehen).

**Frage:**

**Soll die Einreichfrist für bestehende Unternehmen, wie im Verordnungsentwurf vorgesehen, bei 270 Kalendertage (9 Monate) festgelegt werden oder soll sie auf 0 Kalendertage (d. h. Einreichung des Antrags vor Realisierung des 1. Umsatzes) reduziert werden?**

270 Tage     0 Tage     keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen:**

Gemäss Artikel 13 Absatz 3 müssen die Kantone bei bestehenden Unternehmen prüfen, ob beim gesuchstellenden Unternehmen die Frist von 270 Tagen ab Beginn des Jahrs, in dem zum ersten Mal ein Umsatz durch das Vorhaben generiert wird, eingehalten wird. In der Theorie vermag diese Lösung - welche im Einklang mit den neugegründeten Unternehmen steht - sinnvoll sein. In der Praxis zeigt sich jedoch ein anderes Bild. Der Vollzug für die Behandlung von Steuererleichterungsgesuchen wird durch die Schaffung dieser zusätzlichen Hürden unnötig erschwert.

**Antrag:**

**Der Kanton Uri stellt den Antrag, bei bestehenden Unternehmen auf eine entsprechende Frist zu verzichten!**

### 5 Bestätigung der Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze durch die Revisionsstelle - Artikel 17

Nach Artikel 17 des Verordnungsentwurfs sind die Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze neu durch die Revisionsstelle des Unternehmens bestätigen zu lassen.

Nach Artikel 22 Absatz 4 gilt die Bestätigungspflicht nur für neu erlassene Verfügungen. Sie wird nicht retroaktiv angewandt. Unternehmen, die der Revisionspflicht nach Artikel 727 oder 727a des Obligationenrechts nicht unterstellt sind, sind von der Bestätigungspflicht durch eine Revisionsstelle befreit.

**Frage:**

**Unterstützen Sie die im Verordnungsentwurf vorgesehene Einführung einer Bestätigungspflicht durch die Revisionstelle in Bezug auf die Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze?**

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen:**

Der Kanton Uri machte mit dieser Bestimmung bisher gute Erfahrungen. Die Vollzugsbehörden des Kantons können dadurch die Überprüfung der Personalentwicklung und damit einen Teil ihrer Vollzugsaufgaben an eine anerkannte Revisionsstelle delegieren. Die beauftragte Revisionsstelle kann es sich aus haftungsrechtlicher Sicht nicht leisten, eine "Falschbestätigung" im Sinne einer Gefälligkeitsbestätigung auszustellen.